



Marktgemeindeamt 4792 Münzkirchen

Schäringer Straße 1
Pol. Bezirk Schärding
Oberösterreich

Tel.: 07716/7255-0
Email: info@muenzkirchen.at
<http://www.muenzkirchen.at>

Zl.: 1/1-2021

Münzkirchen, 28.10.2021

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am Donnerstag, 11. November 2021, um 19:00 Uhr in der Landesmusikschule, Gemeindesaal der Marktgemeinde Münzkirchen die konstituierende Sitzung des Gemeinderates stattfindet.

Tagesordnung:

1. Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann bzw. dessen Vertreter
2. Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister
3. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und Bekanntgabe der den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate
4. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes-Fraktionswahl
5. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister
6. Wahl des/der Vizebürgermeister(s) – Fraktionswahl, Angelobung des/der Vizebürgermeister(s) durch den Bezirkshauptmann bzw. seinen Vertreter
Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister
7. Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Pflichtausschüsse
8. Bildung der Pflichtausschüsse und Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann bzw. Obmannstellvertreter stellt.
9. Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse
10. Wahl der Obmänner, Obmannstellvertreter und der übrigen Mitglieder der Ausschüsse (Fraktionswahl)
11. Entsendungen - Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde:
 - a) Sozialhilfeverband (2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder)
 - b) Wegeerhaltungsverband (1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied)
 - c) Wasserverband Sauwald (Gemeindevorstand und 7 Ersatzmitglieder)
 - d) Jagdausschuss (3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder)
 - e) Bezirksabfallverband (1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied)
 - f) Personalbeirat (4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder)

Allfälliges

Gem. § 23 Abs. 1 Z 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990, bedeutet das unentschuldigte Fernbleiben bzw. frühzeitige Entfernen eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Gemeinderates vor Beendigung der Angelobung des Gemeinderates, ohne seine Abwesenheit bzw. sein Entfernen durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können, einen Mandatsverlust

Gemäß § 20 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 ist die konstituierende Sitzung nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder beschlussfähig. Ist dieses qualifizierte Präsenzquorum bereits zu Beginn der Sitzung nicht gegeben oder bis zur vorzunehmenden Angelobung der Gemeinderatsmitglieder nicht mehr gegeben, ist vom bisherigen Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nochmals zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, bei der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben ist.

Um pünktliches und zuverlässiges Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Helmut Schopf eh.

Angeschlagen am: 28.10.2021

Abgenommen am:



der passauer wald zwischen inn und donau